Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/2/26 1Ob144/01k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.2002

Norm

AktG §84 Abs1
GmbHG §25
GmbHG §33

Rechtssatz

In den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften ist ein objektiv-normativer Sorgfaltsmaßstab festgelegt, sodass sich kein Mitglied eines Organs mit Erfolg darauf berufen könnte, es fehlten ihm die Fähigkeiten, diesem zu entsprechen. Die Sorgfaltspflicht ist im Besonderen auf die Branche des Unternehmens, aber auch auf andere Faktoren, wie dessen Größe, dessen Marktposition und auf ähnliche Umstände abgestellt. Der erhöhte objektive Sorgfaltsmaßstab hebt sich in der praktischen Anwendung von jenem des § 1299 ABGB kaum ab.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 144/01k
  Entscheidungstext OGH 26.02.2002 1 Ob 144/01k
  Veröff: SZ 2002/26

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116167

Dokumentnummer

JJR_20020226_OGH0002_0010OB00144_01K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at